

## Vorlage zur Unterrichtung des Stadtrates

gem. § 119 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz

für das Kalenderjahr 2025

Frau Beigeordnete Münch-Weinmann

<b>1. Hauptamtliche Tätigkeiten</b>		
<b>Art der Tätigkeit</b>	<b>Vergütung / Aufwandsentschädigung</b>	<b>Sitzungsgelder</b>
Gemeinschafts-Müllkraftwerk Ludwigshafen	0,00€	150,00€
Verkehrsverbund RN (Vertretung OB)	0,00€	300,00€
Entsorgungsbetriebe (EBS)	0,00€	765,00€
<b>Gesamt</b>	<b>0,00€</b>	<b>1215,00€</b>

Für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehen, besteht ein Annahmeverbot. Die Sitzungsgelder gehen direkt auf das Konto der Stadt Speyer.

<b>1. Nebentätigkeiten</b>		
<b>Art der Tätigkeit</b>	<b>Vergütung / Aufwandsentschädigung</b>	<b>Sitzungsgelder</b>
	0,00€	0,00€
<b>Gesamt</b>	<b>0,00€</b>	<b>0,00€</b>

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9.600€ überschritten wird. Dies ist hier nicht der Fall.

<b>3. Ehrenämter</b>		
<b>Art der Tätigkeit</b>	<b>Vergütung / Aufwandsentschädigung</b>	<b>Sitzungsgelder</b>
Fraktionsvorsitzende / Vorsitzende im Rechnungsprüfungsausschuss Bezirkstag Pfalz	12.376,60€	0,00€
Stiftungsrat Historisches Museum	100,00€	0,00€
<b>Gesamt</b>	<b>12.476,60€</b>	<b>0,00€</b>

Die in den öffentlichen Ehrenämtern erzielten Vergütungen und Sitzungsgelder unterliegen **nicht** der Ablieferungspflicht.